

1. Geltung und Allgemeines

- 1.1. Diese Geschäftsbedingungen (im folgenden AGB) sind für Rechtsgeschäfte **zwischen Unternehmen** konzipiert.
- 1.2. Änderungen und Ergänzungen des Vertrages (Zusatzaufträge) oder zu diesen AGB bedürfen zu ihrer Rechtswirksamkeit der **Schriftform**. Von diesem Schriftlichkeitsgebot kann ebenfalls nur schriftlich abgegangen werden. Es wird festgehalten, dass Nebenabreden nicht bestehen.
- 1.3. Die Vertragsteile vereinbaren die Anwendung des **Österreichischen Rechts**.
- 1.4. Der Auftragnehmer macht darauf aufmerksam, dass diese AGB im Internet unter seiner Website www.plan2go.at abrufbar sind.

2. Vertragsabschluss

- 2.1. **Angebote** des Auftragnehmers sind **freibleibend** und werden nur schriftlich erteilt. Die Annahme eines vom Auftragnehmer erstellten Angebotes ist – sofern nichts Abweichendes vereinbart wurde – nur hinsichtlich des gesamten Angebotes möglich.

3. Leistungsgegenstand

- 3.1. Der Leistungsgegenstand besteht ausschließlich in der **Anfertigung von technischen Zeichnungen**, Pläne, Rendering, Auswertungen Geländemodell bzw. Auswertung von Datenbanken (Bodenbeläge, Pflanzlisten), Bildbearbeitung, Quick-Time Filme, Graphiken, Präsentationen oder textlichen Dokumenten (Protokoll oder textliche Zusammenfassungen beziehungsweise auf die Planung).
- 3.2. Voraussetzung für eine ordnungsgemäße Auftragserfüllung von Seiten des Auftragnehmers ist, dass vom Auftraggeber fristgerecht alle vorgegebenen **Angaben zum Auftrag zur Verfügung** gestellt werden.

4. Inhaltliche Angaben zum Auftrag

- 4.1. Die Angaben zu einem Auftrag sind gut lesbare und inhaltlich vollständige **Planungsunterlagen** zum Projektgegenstand. Die Anforderungen an die Daten und Unterlagen können stark variieren und werden individuell je Auftrag vereinbart und schriftlich festgehalten.
- 4.2. Mögliche Projektunterlagen **sind**: Pläne analog, Grundrisse, Skizzen, Fotos, CAD Daten, Luftbild, digitales Geländemodell, digitales Oberflächenmodell, Kataster, Flächenwidmungsplan, geographische Informationsdaten (Biotope, Naturgefahren, Infrastruktur Verkehr, Erholung, usw.), historische Informationen (alte Karten und Luftbilder) sowie Gesprächsprotokolle, Preislisten und

- Produktbeschreibungen der Materialien und Pflanzen, notwendige Kontakte (z.B. Fachhändler/Lieferant), relevante Ö-Normen und benötigte Literatur.
- 4.3. Die **Kosten** für die Daten übernimmt der Auftraggeber. Mit Erfüllung dieser Voraussetzungen beginnt die Leistungsfrist. Die Daten und Materialien werden nach Projektende wieder an den Auftraggeber retourniert und verbleiben in dessen Besitz.
 - 4.4. Der Auftragnehmer hat **weder Planungsarbeiten** durchzuführen noch die Angaben oder Planungsunterlagen des Auftraggebers auf Vollständigkeit, Richtigkeit, Schlüssigkeit, Plausibilität oder Ähnliches zu überprüfen. Eine **Prüf- und Warnpflicht** des Auftragnehmers hinsichtlich dieser Unterlagen und Anweisungen **besteht nicht**.
 - 4.5. Der Auftraggeber garantiert durch die **Übergabe** der Planungsunterlagen und/oder die Bekanntgabe der Angaben, dass diese **vollständig, richtig** und fehlerfrei sind.
 - 4.6. Bei Unklarheiten, Mehrdeutigkeiten, Unschärfen, Beurteilungsspielräumen oder Ähnlichem, welche die Leistungsfrist angemessen verlängern, hat der Auftraggeber die vom Auftragnehmer angeforderte **Details nachzubringen** und zur Aufklärung oder Beseitigung beizutragen.
 - 4.7. **Berichtigungen, Ergänzungen** oder Erläuterungen der Planungsunterlagen oder der Angaben sind nur zu berücksichtigen, wenn diese ausreichend **vor Beginn der Leistungserbringung** durch den Auftraggeber erfolgen.
 - 4.8. Treten beim Auftraggeber **Unklarheiten** oder Fragen bezüglich des Leistungsgegenstandes auf, so ist er verpflichtet **unverzüglich** mit dem Auftragnehmer **Kontakt** zur Aufklärung aufzunehmen.
 - 4.9. Der Auftraggeber haftet dafür, dass durch übergebene Planungsangaben, Zeichnungen, Modelle oder sonstige Spezifikationen **nicht in Schutzrechte Dritter** eingegriffen wird.

5. Rahmenbedingungen Auftrag bzw. Fristen

- 5.1. Im Angebot wird der **Leistungszeitraum** verbindlich vereinbart. Dies ist die arbeitsintensive Zeit des Auftrages und beinhaltet neben den reinen Planzeichnungs-Leistungen (Leistungsfrist) auch die möglichen Hilfs- und Vorbereitungsarbeiten wie Projektbesprechung, Geländebesichtigung oder Datenbeschaffung. Diese Leistungen werden nach Aufwand verrechnet. Das Entgelt ist in Höhe des aktuellen Stundensatzes von Plan2go und kann der Preisliste auf der Homepage www.plan2go.at entnommen werden (kleinste Verrechnungseinheit sind 30 Minuten).
- 5.2. Die **Leistungsfrist** wird individuell im Angebot ermittelt und abgestimmt bzw. im schriftlichen Auftrag verbindlich festgelegt. Die Leistungsfrist variiert je nach Leistungsumfang, den Projektrahmenbedingungen sowie auch saisonbedingt. Für einen 2D und 3D Entwurfsplan mit Rendering und Schattenverlauf sollten mind./etwa 10 Werktage ab Beginn der Leistungsfrist eingerechnet werden.

- 5.3. Änderungen des verbindlich vereinbarten Leistungszeitraums sowie der Leistungsfrist bedürfen der Schriftlichkeit. Die **Änderungs- bzw. Stornofrist** endet 5 volle Werktage vor Beginn des Leistungszeitraumes bzw. der Leistungsfrist. Spätere Änderungen führen zu einer Stornogebühr von 10% des Leistungsumfanges (Netto) und einer neuen Terminvergabe somit ev. auch zu Wartezeiten je nach Auftragslage. Der Auftraggeber kann einen Auftrag einmal kostenfrei verschieben, bei der zweiten Terminänderung wird die Stornogebühr von 10% des Leistungsumfanges (Netto) fällig.
- 5.4. Die gleichen Regelungen bezüglich der Verbindlichkeit von Leistungszeitraum und -frist, Änderungs- und Stornofrist sowie Stornogebühr betreffen auch den **Auftragnehmer**. In diesem Fall würde der Auftraggeber 10% des Leistungsumfanges (Netto) rückerstattet bekommen.
- 5.5. Mit rechtsverbindlicher Unterzeichnung und Annahme des gültigen Angebots von Plan2go ist eine **Anzahlung** von 10% des Leistungsumfanges (Netto) zu erbringen. Diese 10% entsprechen der Stornogebühr und werden im Falle einer verspäteten Änderung des Leistungszeitraumes oder der Leistungsfrist (5 volle Werktage vorher) fällig gestellt.

6. Übergabe

- 6.1. Nach Leistungsabschluss werden die **Daten** in elektronischer Form auf **USB-Stick** dem Auftraggeber **übergaben** oder über eine Datentransferseite hochgeladen (z.B. WeTransfer). Wenn nicht anders vereinbart werden die Pläne als PDF Dateien und animierte Auswertungen (Schatten, Kamerapfad) als QTFF Dateien übergeben.
- 6.2. Die gängigen Dateiformate sind: PDF (Portable Document Format), PNG (Portable Network Graphics), JPEG (Joint Photographic Experts Group), DNG (Digital Negative), RAW (Rohdaten), TIFF ("Tagged Interchange File Format"), GIF (Graphics Interchange Format), SWF (Shockwave Flash), QuickTime File Format (QTFF) und MPEG-4 Format.
- 6.3. Es werden keine Arbeitsdateien aus den Programmen QGIS, CAD, Microsoft Office oder Adobe weitergegeben.
- 6.4. Die Übergabe erfolgt grundsätzlich durch Abholung durch den Auftraggeber **am Ort des Auftragnehmers** (Holschuld). Die Übergabe durch Versendung muss ausdrücklich schriftlich vereinbart werden und die Kosten hierfür trägt der Auftraggeber (Verpackung, Porto).
- 6.5. Sollte der Auftraggeber den beabsichtigten **Übergabetermin** nicht wahrnehmen oder die Übergabe unberechtigt verweigern, ist die Übergabe am vorgesehenen Übergabetermin **als erfolgt** anzusehen.
- 6.6. Der Auftraggeber hat den Leistungsgegenstand **umgehend nach Erhalt auf Richtigkeit und Vollständigkeit zu prüfen**. Eine Ausführung des Planungsgegenstandes unter Verwendung des Leistungsgegenstandes ohne vorherige Prüfung ist unzulässig.

7. Entgelt/Preise

- 7.1. Sämtliche Preise und Entgelte sind **Netto** und in **EURO** und verstehen sich zuzüglich der jeweils gültigen gesetzlichen Umsatzsteuer. Die aktuellen Preise für die Leistungen von Plan2go können der aktuellen Preisliste entnommen werden (www.plan2go.at).
- 7.2. Die Zahlungen des Auftraggebers haben **spesen- und abzugsfrei** zu erfolgen.
- 7.3. Alle gelieferten Unterlagen, wie Pläne, Skizzen und sonstige technischen Unterlagen bleiben **bis zur vollständigen Bezahlung** des Kaufpreises oder Entgeltes **Eigentum des Auftragnehmers**.
- 7.4. Bei **Zahlungsverzug** hat der Auftragnehmer die durch den Zahlungsverzug entstandenen zweckmäßigen und notwendigen Kosten, wie etwa Aufwendungen für Mahnungen in der Höhe von € 20,00 pro Mahnung, Inkassoversuche, Lagerkosten und allfällige gerichtliche oder außergerichtliche Rechtsanwaltskosten dem Auftragnehmer zu ersetzen. Die Verzugszinsen betragen 12% per anno.

8. Werbung und Geheimhaltung

- 8.1. Der Auftragnehmer bringt auf den Ergebnis-Dokumenten einen kleinen Hinweis in Form des **Firmenlogos** (je nach Plangröße ca. 1,5-3 cm Länge) an, der auf die Erbringung der Leistungen durch ihn hinweist. Eine Veränderung, Beseitigung oder Unkenntlichmachung der Erstellerbezeichnung auf sämtlichen Unterlagen wie Pläne, Skizzen und sonstigen technischen Unterlagen ist nur mit Zustimmung des Auftragnehmers zulässig.



- 8.2. Der Auftragnehmer ist zur **Geheimhaltung** aller vom Auftraggeber erteilten Informationen verpflichtet. Der Auftragnehmer ist auch zur Geheimhaltung seiner Planungstätigkeit verpflichtet, wenn und solange der Auftraggeber an dieser Geheimhaltung ein berechtigtes Interesse hat.
- 8.3. Nach Durchführung des Auftrages ist der Auftraggeber berechtigt, nach schriftlicher Absprache und Einwilligung mit dem Auftraggeber, das vertragsgegenständliche Werk gänzlich oder teilweise zu Werbezwecken zu veröffentlichen, sofern vertraglich nichts anderes vereinbart ist.

9. Schadenersatz

- 9.1. Der Auftragnehmer haftet nur für solche Schäden, die **grob fahrlässig** oder vorsätzlich zugefügt wurden. Das Vorliegen von grober Fahrlässigkeit hat, der Geschädigte zu beweisen.
- 9.2. Schadenersatzforderungen **verjähren** binnen sechs Monaten ab Kenntnis des Schadens und des Schädigers.
- 9.3. **Regressansprüche** gegen den Auftragnehmer, die sich aus der Haftung nach dem Produkthaftungsgesetz ergeben, sind ausgeschlossen.
- 9.4. Für den Fall, dass der Auftraggeber eine in diesen AGBs festgelegten Pflichten verletzt, sind Schadenersatz- und Gewährleistungsansprüche des Auftraggebers ausgeschlossen.

10. Rücktritt vom Vertrag

- 10.1. Bei Verzug des Auftraggebers bei einer Verpflichtung oder Obliegenheiten, vor allem An-, Teil- oder sonstigen Zahlungsverpflichtungen oder Mitwirkungstätigkeiten, welche die Ausführung des Auftrages unmöglich macht oder erheblich behindern, ist der Auftragnehmer zum sofortigen Rücktritt berechtigt. Gesetzliche Rücktrittsrechte werden dadurch nicht berührt.

11. Erfüllungsort, Gerichtsstand, Impressum

- 11.1. Erfüllungsort und Gerichtsstand ist der Sitz des Auftragnehmers.
- 11.2. Impressum und Kontakt Auftragnehmer

STADT LAND FLUSS e.U.
GF Dipl.-Ing.ⁱⁿ, Dipl.-Ing.ⁱⁿ Birgit Battocleti
Eingetragenes Einzelunternehmen
Ingenieurbüro für Landschaftsplanung
FN: 469876w
FB-Buch Gericht: Landesgericht Salzburg
Sitz: Saalfelden am Steinernen Meer
Mittergasse 12-14
A-5760 Saalfelden
Österreich
T +43 (0) 660 1842164
M office@slf-planung.at
web www.slf-planung.at

12. Salvatorische Klausel

12.1. Sollte eine Bestimmung dieser AGB ganz oder teilweise unwirksam sein oder aufgrund gesetzlicher Bestimmungen unwirksam werden, so bleiben die übrigen Bestimmungen dieser AGB unverändert wirksam. Die Parteien verpflichten sich, die unwirksame Bestimmung durch eine wirksame Bestimmung jenen Inhalts zu ersetzen, die wirtschaftlich der unwirksamen Bestimmung am nächsten kommt.